

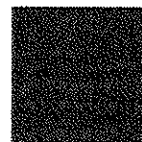
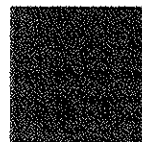
beraten prüfen steuern

Konzernabschlussprüfung
2021

CNT Management Consulting AG,
Wien



independent member
Morison Global



www.hhp.eu

Bericht
über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021
der CNT Management Consulting AG, Wien

Digitale Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**
- 2 **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**
 - 2.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht
 - 2.2 Erteilte Auskünfte
 - 2.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)
- 3 **Bestätigungsvermerk**
- 4 **Anlagen**
 - A Konzernabschluss
 - Konzernbilanz
 - Konzern-Gewinn-und Verlustrechnung
 - Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung
 - Konzernkapitalflussrechnung
 - B Konzernlagebericht
 - C Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An die Mitglieder des Vorstandes
und des Aufsichtsrats der
CNT Management Consulting AG, Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

CNT Management Consulting AG,
Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine **Erstprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsmäßigen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung im Mai und Juni 2022 in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Christian Rauter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3 Bestätigungsvermerk**Bericht zum Konzernabschluss****Prüfungsurteil**

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**CNT Management Consulting AG,
Wien,**

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und Ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den

österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen

Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 7. Juni 2022

HHP Wirtschaftsprüfung GmbH

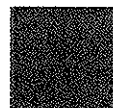
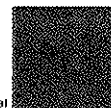

Mag. Christian Rauter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Digitale Ausfertigung



Anlagen



Anlage A

A Konzernabschluss

CNT Management Consulting AG
Wien

KONZERNABSCHLUSS

31. Dezember 2021

	Beilage
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	II
Konzernanhang zum 31. Dezember 2021	III
Konzernanlagenspiegel	
Konzerngeldflussrechnung	IV
Konzerneigenkapitalüberleitung zum 31. Dezember 2021	V
Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2021	VI

CNT Management Consulting AG,
Wien

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	15.726,78	29.063,61
2. Geschäfts(Firmen)wert aus Einzelabschlüssen	350.000,00	400.000,00
	<u>365.726,78</u>	<u>429.063,61</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund (Mieterinvestitionen)	15.789,60	18.315,94
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.778.535,37	1.775.889,97
	<u>2.794.324,97</u>	<u>1.794.205,91</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	133.633,10	111.469,74
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.340,00	7.340,00
	<u>140.973,10</u>	<u>118.809,74</u>
	<u>3.301.024,85</u>	<u>2.342.079,26</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	14.138.653,98	9.222.788,39
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 238.373,15 (VJ: EUR 201.827,99)	373.962,87	566.354,24
	<u>14.512.616,85</u>	<u>9.789.142,63</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>8.346.114,69</u>	<u>14.891.373,91</u>
	<u>22.858.731,54</u>	<u>24.680.516,54</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>339.514,80</u>	<u>298.219,84</u>
D. Aktive latente Steuern	<u>33.789,94</u>	<u>23.928,03</u>
	<u>26.533.061,13</u>	<u>27.344.743,67</u>

CNT Management Consulting AG,
Wien

Passiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital		
eingefordertes und eingezahltes Nennkapital	1.500.000,00	1.000.000,00
II. Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	0,00	19.250,00
III. Gewinnrücklagen		
Gesetzliche Rücklage	159.381,56	102.296,56
IV. Währungsumrechnungsdifferenzen	68.882,00	-1.853,88
V. Bilanzgewinn		
davon Gewinnvortrag EUR 717.050,29,29 (VJ: EUR 289.856,27)	10.751.710,28	9.925.313,45
	<u>12.479.973,84</u>	<u>11.045.006,13</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	223.587,31	176.868,21
2. Steuerrückstellungen	878.128,11	4.374.291,70
3. Sonstige Rückstellungen	<u>2.799.675,67</u>	<u>2.246.567,09</u>
	<u>3.901.391,09</u>	<u>6.797.727,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 9.977.696,20 (VJ: EUR 9.318.988,40)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 174.000,00 (VJ: EUR 150.100,00)		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.848.072,09	4.397.637,08
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
EUR 6.848.072,09 (VJ: EUR 4.397.637,08)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	290.003,00	125.989,78
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
EUR 290.003,00 (VJ: EUR 125.989,78)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.013.621,11	4.945.461,54
davon aus Steuern EUR 1.962.301,02 (VJ: EUR 1.730.892,64)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 450.636,60 (VJ: EUR 376.867,73)		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
EUR 2.839.621,11 (VJ: EUR 4.795.361,54)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
EUR 174.000,00 (VJ: EUR 150.100,00)		
	<u>10.151.696,20</u>	<u>9.469.088,40</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	32.922,14
	<u>26.533.061,13</u>	<u>27.344.743,67</u>

CNT Management Consulting AG,
Wien

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	80.582.163,51	67.276.036,50
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	12.088,08	27.909,36
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	200.000,00
c) Übrige	37.559,45	150.045,37
	49.647,53	377.954,72
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-2.029.468,73	-1.917.453,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-37.187.994,23	-29.288.682,61
	-39.217.462,96	-31.206.135,99
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-16.790.804,63	-14.202.877,96
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	-259.392,97	-226.573,48
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-2.645,00	-2.500,00
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.733.167,28	-3.210.985,49
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-126.179,70	-86.526,12
	-20.912.189,58	-17.729.463,05
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-844.641,05	-675.895,78
	-844.641,05	-675.895,78
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-5.759,01	-19.030,65
b) Übrige	-4.626.829,32	-4.418.216,76
	-4.632.588,33	-4.437.247,41
7. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis Z 6)	15.024.929,12	13.605.248,99
8. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	50.163,35	10.247,74
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.019,30	5.254,37
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-359.941,19	-302.874,79
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 8 bis Z 10)	-308.758,54	-287.372,68
12. Ergebnis vor Steuern	14.716.170,58	13.317.876,31
13. Steuern vom Einkommen	-4.153.537,50	-3.689.893,90
14. Latente Steuern	9.861,91	7.474,77
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresergebnis	10.572.494,99	9.635.457,18

CNT Management Consulting AG

ANHANG ZUM KONZERNABSCHLUSS zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeines

Der Konzernabschluss wurde vom Vorstand der Muttergesellschaft, der CNT Management Consulting AG, nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt.

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde unter Beachtung des Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung, sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt. Der Grundsatz der Vollständigkeit und der Einzelbewertung, sowie das Vorsichtsprinzip wurden eingehalten und eine Fortführung des Konzerns wurde unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Im vorliegenden Konzernabschluss wird die Berichtsperiode, das Geschäftsjahr 2021, genauso wie das Vorjahr, in ganzen Euro dargestellt.

Im Rahmen der Konsolidierung wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen Unternehmen nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgenommen.

2. Konsolidierungsgrundsätze

2.1 Konsolidierungskreis

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte nach den Bestimmungen des § 247 Abs 1 UGB. Die in den Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung oder der Equity-Konsolidierung einbezogenen Gesellschaften, wie auch die CNT Management Consulting AG als Mutterunternehmen, sind in folgender Tabelle ersichtlich:

Unternehmen	Sitz	Anteil in %	Stichtag der erstmaligen Einbeziehung	Art der Einbeziehung
CNT Management Consulting AG	Wien, Österreich	Mutterunternehmen	01.01.2020	vollkons.
CNT Management Consulting GmbH	München, Deutschland	100%	01.01.2020	vollkons.
CNT Management Consulting SRL	Bozen, Italien	100%	01.01.2020	vollkons.
CNT Management Consulting BVBA	Hasselt, Belgien	100%	01.01.2020	vollkons.
CNT Management Consulting AG	Zürich, Schweiz	100%	01.01.2020	vollkons.
CNT Management Consulting Inc.	Atlanta, USA	100%	01.01.2020	vollkons.
Significon AG	Mainz, Deutschland	20%	01.01.2020	at equity

2.2 Allgemeines

Bilanzstichtag

Sämtliche in den Konzernabschluss mit einbezogenen Unternehmen führen einheitlich den Bilanzstichtag 31. Dezember.

Gliederungsgrundsätze

Die Konzernabschlusssgliederung erfolgte in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 224 und 231 UGB.

Konsolidierungszeitpunkt

Aufgrund der erstmaligen gesetzlichen Verpflichtung für das Jahr 2021 einen Konzernabschluss aufzustellen, wurde zum 31. Dezember 2021 erstmalig ein konsolidierter Abschluss der CNT Management Consulting AG erstellt. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum 1. Jänner 2020.

Dabei wurde gemäß § 254 Abs. 2 UGB auf den erstmaligen Einbezug der Tochterunternehmen in den Konzernabschluss abgestellt.

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung erstreckt sich auf die Zusammenfassung von Eigenkapitalien und Beteiligungen (Kapitalkonsolidierung), von Forderungen und Schulden (Schuldenkonsolidierung) und von Aufwendungen und Erträgen (Aufwands- und Ertragskonsolidierung) der in den Konsolidierungskreis einbezogenen voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierungen der Tochtergesellschaften erfolgten nach der Neubewertungsmethode, wobei die Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen neubewerteten Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Tochterunternehmen verrechnet wurden. Es kam zu keinem Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung.

Als Zeitpunkt der erstmaligen Verrechnung der Beteiligungsansätze mit dem auf diese Anteile entfallenden Eigenkapitalbetrag der Tochtergesellschaften wurde grundsätzlich jeweils der 1. Jänner 2020 gewählt.

Schuldenkonsolidierung

Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Unternehmen wurden aufgerechnet.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden konzerninterne Erträge der in den Konzernabschluss einbezogenen vollkonsolidierten Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen verrechnet.

Zwischengewinneliminierung

Die Eliminierung von Zwischengewinnen ist entfallen, da aufgrund der Art des Leistungsaustauschs der Konzernunternehmen keine Zwischengewinne entstehen.

Equity-Konsolidierung

Bei der Equity-Konsolidierung kommt es zur Kapitalaufrechnung der historischen Anschaffungskosten der Beteiligung mit den laufenden Änderungen des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens.

Fremdwährungsumrechnung

Die Konzernwährung ist Euro („EUR“). Die funktionale Währung des jeweiligen ausländischen Tochterunternehmens ist die jeweilige Landeswährung.

Es wird die modifizierte Stichtagskursmethode für die Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Gesellschaften angewendet. Entsprechend werden alle Bilanzposten mit Ausnahme des Eigenkapitals und der Beteiligungen an konsolidierten Gesellschaften mit dem Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet. Die Beteiligungen an konsolidierten Gesellschaften bzw. die verrechneten Eigenkapitalposten werden mit dem Anschaffungs- oder Entstehungskurs umgerechnet. Aufwendungen und Erträge werden mit dem durchschnittlichen Jahresdevisenmittelkurs umgerechnet.

Für die Umrechnung von auf fremde Währung lautende Abschlüsse einbezogener Konzernunternehmen wurden folgende Kurse verwendet:

	Durchschnittskurs		Stichtagskurs	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
USD	1,1434	1,1925	1,1326	1,2271
CHF	1,0543	1,0778	1,0331	1,0802

Steuerabgrenzung

Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen werden, so sich insgesamt eine Steuerbelastung ergibt als Rückstellung für passive latente Steuern, oder so sich insgesamt eine Steuerentlastung ergibt, als aktive latente Steuern in der Konzernbilanz angesetzt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zur Konzernbilanz

AKTIVA

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der kumulierten Abschreibung ist in Anlage I dargestellt.

Immaterielles, Sach- und Finanzanlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung bewertet. Gemäß den steuerlichen Bestimmungen wird für Zugänge des ersten Halbjahres eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge des zweiten Halbjahres die halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Die im Finanzanlagevermögen enthaltenen Anteile an assoziierten Unternehmen werden mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ausgewiesen. Beim erstmaligen Einbezug der Anteile an der Significon AG in der Konzernbilanz entstand zum 1.1.2020 ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens in Höhe von EUR 81.222,00.

Die den Vermögensgegenständen zugrunde gelegten Nutzungsdauern betragen:

- | | | |
|---|--------|-------|
| • Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte
und ähnliche Rechte und Vorteile | 3 – 4 | Jahre |
| • Firmenwert | 10 | Jahre |
| • Bauten auf fremdem Grund (Mieterinvestitionen) | 5 – 10 | Jahre |
| • Betriebs- und Geschäftsausstattung, andere Anlagen | 3 – 10 | Jahre |

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen angesetzt bzw. bilanziert. Zuschreibungen werden vorgenommen, soweit die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen.

3.2 Umlaufvermögen

3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Sie werden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Erforderliche Einzelwertberichtigungen werden von den Forderungen abgesetzt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Kreditrisiken wird eine Pauschalwertberichtigung iHv EUR 60.800,00 (VJ: EUR 29.160,67) gebildet.

Die Bewertung der Forderungen in Fremdwährung erfolgte zu den Devisengeldkursen am Stichtag, sofern nicht niedrigere Anschaffungskosten angesetzt wurden.

Von den Forderungen sind EUR 238.373,15 (VJ: EUR 201.827,99) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ausgewiesen. Diese betreffen geleistete Kautionen für gemietete Büroflächen.

Weiters sind im Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3.2.2 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten. Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

3.2.3 Latente Steuern

Im Konzernabschluss wurden gemäß § 258 UGB Steuerabgrenzungen für Unterschiedsbeträge zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden gebildet, sofern sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ausgleichen. Die insgesamt sich ergebende Steuerentlastung wurde insgesamt als aktive latente Steuer in der Konzernbilanz angesetzt. Der Steuersatz beträgt 25 % gemäß § 22 KStG.

Zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw Steuerlatenzen:

Unterschiedsbeträge	31.12.2021		31.12.2020		01.01.2020	
	Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv
Immaterielle Vermögensgegenstände	50.000,00		33.333,33		16.666,67	
Rückstellungen für Abfertigungen	85.159,77		62.378,77		49.146,36	
Summe Unterschiedsbeträge	135.159,77	0,00	95.712,10	0,00	65.813,03	0,00
Saldo aktiver / passiver Unterschiedsbetrag per Stichtag 31.12.	135.159,77		95.712,10		65.813,03	
Latente Steuer per Stichtag 31.12.	33.789,94		23.928,03		16.453,26	
Latenter Steuerertrag	9.861,91		7.474,77			

PASSIVA

3.3 Eigenkapital und Grundkapitalerhöhung

Hinsichtlich der Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals wird auf den Eigenkapitalspiegel verwiesen (Beilage V).

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: EUR 1.000.000,00) und ist in 1.000.000 Stückaktien zerlegt. Die Aktien lauten auf Namen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2021 wurde mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres, somit zum 1. Jänner 2021, beschlossen, die nicht gebundene Kapitalrücklagen und freie Rücklagen im Ausmaß von insgesamt EUR 500.000,00 für die Umwandlung in Grundkapital zu verwenden und damit nachhaltig die Eigenkapitalausstattung der CNT-Gruppe zu stärken. Dabei kam es nicht zur Ausgabe neuer Aktien.

3.4 Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Bewertung der Sozialkapitalrückstellungen erfolgte gemäß der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches".

Die Abfertigungsrückstellungen wurden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %) ermittelt. Der Rechnungszinssatz wurde unter Berücksichtigung des siebenjährigen Durchschnittszinssatzes mit einer Restlaufzeit von fünfzehn Jahren in Höhe von 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %) und einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,89 % (Vorjahr: 2,92 %) ermittelt. Das gesetzliche Pensionsantrittsalter wurde berücksichtigt: bei Frauen von 60 - 65 Jahren (gemäß Übergangsbestimmung im APG über die schrittweise Anpassung des Pensionsantrittsalters der Frauen auf das der Männer) und bei Männern von 65 Jahren. Es wurde, wie im Vorjahr, ein Fluktuationsabschlag von 25 % berücksichtigt.

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf EUR 878.128,11 (VJ: EUR 4.374.291,70) und beinhalten Vorsorgen für noch nicht entrichtete Steuern vom Einkommen und Ertrag; latente Steuern sind keine enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie werden in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich ist.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellung für Nachlaufkosten	401.400,00	331.000,00
Rückstellungen für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	62.000,00	43.500,00
Rückstellungen für offene Urlaube	1.830.041,13	1.446.516,05
Sonstige übrige Rückstellungen	506.234,54	425.551,04
Summe	2.799.675,67	2.246.567,09

3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Aufgrund der Unwesentlichkeit der Fremdwährungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag und Vorjahresstichtag wurden diese nicht wie sonst üblich mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen mit EUR 290.003,00 (VJ: EUR 125.989,78) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 597.628,01 (Vorjahr: EUR 913.631,79), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es gibt keine Verbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren aufweisen.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Wir prognostizieren die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen wie folgt:

Für das folgende Geschäftsjahr rund EUR 1.332.000,00 (Vorjahr: EUR 1.256.000,00).

Für die folgenden fünf Geschäftsjahre rund EUR 6.662.000,00 (Vorjahr: EUR 6.276.000,00).

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich nach rechnungslegenden Konzerngesellschaften wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Umsätze fakturiert im Inland	30.510.856,77	27.265.398,53
Umsätze fakturiert durch Konzerneinheit mit Sitz in der EU	49.934.258,16	39.873.402,51
Umsätze fakturiert durch Konzerneinheit mit Sitz im Drittland	137.048,58	137.235,46
	80.582.163,51	67.276.036,50

4.2 Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Aufwendungen für Abfertigungen	62.046,48	50.200,47
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	197.346,49	176.373,01
	259.392,97	226.573,48

Die Veränderung der langfristigen Personalrückstellungen (Abfertigungen) wird zur Gänze im Personalaufwand erfasst. In diesem Zusammenhang werden keine Beträge im Finanzergebnis ausgewiesen.

4.3 Angaben für die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer

In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind im Geschäftsjahr 2021 folgende Aufwendungen enthalten:

	2021 EUR	2020 EUR
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	30.450,00	12.500,00
Andere Bestätigungsleistungen	0,00	0,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
Sonstige Leistungen	0,00	0,00
Summe	30.450,00	0,00

5. Sonstige Angaben

5.1 Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

Die Anzahl der Arbeitnehmer der vollkonsolidierten Unternehmen betrug im Geschäftsjahr:

Anzahl der ArbeitnehmerInnen	2021 Köpfe	2020 Köpfe
ArbeiterInnen	0	0
Angestellte	229	197
	229	197

5.2 Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2021 war für die CNT Management Consulting AG Herr DI Mag. Andreas Dörner selbständig vertretungsbefugt.

Von der Erleichterungsbestimmung gemäß § 242 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht, da die Aufschlüsselung weniger als drei Personen betrifft.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat war im Geschäftsjahr 2021 wie folgt besetzt:

Mag. Florian Nitsche	Vorsitzender
Mag. Gerald Scheweder	Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Christoph Heissenberger	Mitglied

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat Gesamtbezüge von EUR 28.117,60 (Vorjahr: EUR 28.173,80) erhalten.

5.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

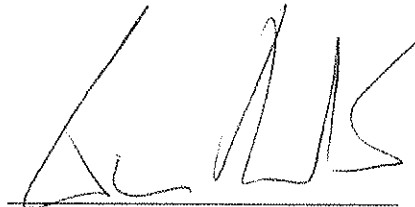
Nach dem 31. Dezember 2021 haben sich keine wesentlichen Ereignisse ergeben, die eine finanzielle Auswirkung auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung oder die Konzernbilanz nach sich ziehen.

5.4 Ergebnisverwendung

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 9.208.263,16.

Der Vorstand des Mutterunternehmens schlägt vor, vom Bilanzgewinn der CNT Management Consulting AG, Wien, eine Ausschüttung in Höhe von EUR 10.201.799,73 vorzunehmen.

Wien, 7. Juni 2022



DI Mag. Andreas Dörner

CNT Management Consulting AG,
Wien

Konzernanlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 1.1.2021 EUR
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	226.922,78	4.560,68	116.630,95	114.852,51	107.859,17	17.897,51	116.630,95	99.125,73	15.726,78	29.063,61
2. Geschäfts(Firmen)wert aus Einzelabschlüssen	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	100.000,00	50.000,00	0,00	150.000,00	350.000,00	400.000,00
	726.922,78	4.560,68	116.630,95	614.852,51	207.859,17	67.897,51	116.630,95	249.125,73	365.726,78	429.063,61
II. Sachanlagen										
1. Bauten auf fremdem Grund (Mieterinvestitionen)	22.737,04	0,00	0,00	22.737,04	4.421,10	2.526,34	0,00	6.947,44	15.789,60	18.315,94
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.976.972,14	1.823.290,15	552.527,22	5.347.735,07	2.391.082,19	774.217,20	506.099,69	2.569.199,70	2.778.535,37	1.775.889,97
	4.999.709,18	1.823.290,15	552.527,22	5.370.472,11	2.395.503,29	776.743,54	506.099,69	2.576.147,14	2.794.324,97	1.794.205,91
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	111.469,75	50.163,35	28.000,00	133.633,10	0,00	0,00	0,00	0,00	133.633,10	111.469,74
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.513,62	0,00	0,00	7.513,62	173,62	0,00	0,00	173,62	7.340,00	7.340,00
	118.983,37	50.163,35	28.000,00	141.146,72	173,62	0,00	0,00	173,62	140.973,10	118.809,74
	4.945.615,33	1.878.014,18	897.158,17	6.126.471,34	2.603.536,08	844.641,05	622.730,64	2.825.446,49	3.301.624,85	2.342.079,26

CNT Management Consulting AG,
Wien

Konzern-Geldflussrechnung

	2021 EUR	2020 EUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Konzernjahresergebnis nach Steuern	10.572.494,99	9.635.457,18
+ Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	844.641,05	675.895,78
-/+ Ergebnisübernahme aus assoziierten Unternehmen	-50.163,35	-10.247,74
+/- Veränderung des Sozialkapitals	46.719,10	42.653,45
-/+ Gewinne/Verluste aus Anlagenabgängen	-12.088,08	-27.909,35
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-9.861,91	-7.474,77
Geldfluss aus dem Ergebnis	11.391.741,80	10.308.374,55
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-4.915.865,59	-3.683.562,21
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände	151.096,41	3.966.256,89
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.450.435,01	91.468,31
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	164.013,22	-35.570,97
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen und Steuerrückstellung	-2.943.055,01	3.050.838,14
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-1.964.762,57	1.504.378,17
+/- Währungsumrechnungsbedingte Veränderung von Nicht-Fondspositionen	70.735,88	-1.853,88
Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis	4.404.339,15	15.200.329,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit		
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-1.878.014,18	-614.932,39
+ Erlöse aus Abgang von immateriellen Anlagen und Sachanlagen	108.678,97	140.776,35
+ Erlöse aus Finanzanlagenabgang	28.000,00	0,00
	-1.741.335,21	-474.156,04
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
- Dividendenausschüttung	-9.208.263,16	-7.057.813,16
	-9.208.263,16	-7.057.813,16
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	-6.545.259,22	7.668.359,80
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner	14.891.373,91	7.223.014,11
+/- Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	-6.545.259,22	7.668.359,80
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember	8.346.114,69	14.891.373,91

CNT Management Consulting AG,
Wien

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2021

	Grundkapital	Kapitalrücklage nicht gebunden	Gewinnrücklage gesetzlich	Währungs- umrechnungs- differenzen	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Stand 1.1.2020	1.000.000,00	19.250,00	102.296,56	0,00	7.347.669,43	8.469.215,99
Jahresergebnis					9.635.457,18	9.635.457,18
Sonstiges Ergebnis				-1.853,88		-1.853,88
Ausschüttungen					-7.057.813,16	-7.057.813,16
Stand 31.12.2020	1.000.000,00	19.250,00	102.296,56	-1.853,88	9.925.313,45	11.045.006,13
Stand 1.1.2021	1.000.000,00	19.250,00	102.296,56	-1.853,88	9.925.313,45	11.045.006,13
Erhöhung Grundkapital	500.000,00	-19.250,00	7.085,00		-487.835,00	0,00
Ausschüttung					-9.208.263,16	-9.208.263,16
Jahresergebnis					10.572.494,99	10.572.494,99
Dotierung gebundene Rücklage			50.000,00		-50.000,00	0,00
Sonstiges Ergebnis				70.735,88		70.735,88
Stand 31.12.2021	1.500.000,00	0,00	159.381,56	68.882,00	10.751.710,28	12.479.973,84

Anlage B

B Konzernlagebericht

CNT Management Consulting AG

KONZERNLAGEBERICHT
Geschäftsjahr 2021

Digitale Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

1	UNTERNEHMENSINFORMATION	3
1.1	KERNKOMPETENZEN	4
2	BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE	6
2.1	GESCHÄFTSENTWICKLUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.1.1	<i>Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen</i>	6
2.1.2	<i>Lage des IT-Marktes</i>	7
2.2	GESCHÄFTSERGEBNIS UND ERTRAGSLAGE SOWIE RENTABILITÄTEN	9
2.3	VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	10
2.4	FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	11
2.5	ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	11
3	RISIKOBERICHT	12
3.1	HUMAN RESOURCES - RISIKEN	12
3.2	WETTBEWERBSRISIKEN	12
3.3	KURSRISIKO	12
3.4	FORDERUNGS-AUSFALLRISIKO UND SONSTIGE RISIKEN	12
3.5	LIQUIDITÄTSRISIKO	13
3.6	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DER CNT-GRUPPE	13

1 Unternehmensinformation



Die CNT-Gruppe wurde 1999 in Wien durch die CNT Management Consulting AG gegründet und gilt als das führende Beratungshaus für SAP Software, insbesondere SAP S/4HANA, SAP Ariba und andere SAP-Cloud-Lösungen in Österreich.

Nach Gründungen von Tochtergesellschaften in Deutschland in 2008, Italien in 2018 und Belgien in 2019 erfolgten im zweiten Halbjahr 2020 weitere Gründungen von Tochterunternehmen jeweils in der Schweiz und der USA. Im Konzern gibt es keine Fremdgesellschafter.

Die CNT-Gruppe ist mit Zweigniederlassungen in Linz und Innsbruck vertreten und betreut internationale Unternehmen dabei, ihre SAP-Strategie bestmöglich zu realisieren.

Seit dem Jahr 2013 ist die CNT-Gruppe zum SAP Goldpartner in Österreich aufgestiegen und wurde seither auch mehrmals ausgezeichnet. 2019 wurde von SAP die Auszeichnung „Partner of the Year 2019“ in den zwei Kategorien „SAP Quality“ und „SAP S/4HANA Move“ an CNT verliehen. Vor zwei Jahren erhielt CNT die Auszeichnung „Cloud Focus Partner 2020“. Im letzten Jahr wurde von SAP die Auszeichnung „SAP Pinnacle Award 2021“ verliehen.



Die CNT-Gruppe schafft durch prozessorientiertes Denken und Handeln optimale Lösungen für Geschäftspartner, die mehrheitlich aus den Branchen Pharmazeutische Industrie, Maschinen/Anlagenbau und Automotive kommen.

1.1 Kernkompetenzen

Der Schwerpunkt der qualitativen Beratung konzentriert sich auf folgende Bereiche:



Internationale ERP Programme – Veränderung als ständige Herausforderung

CNT begleitet Kunden mit Projektmethodik, professionellem Projekt- sowie Change-Management und stellt Know-How sowie Ressourcen für ERP-Programme zur Verfügung.



SAP ERP, SAP S/4HANA – Führung durch Integration

CNT integriert alle Prozesse entlang der Wertschöpfungskette im Digital Core und Enterprise Management von SAP.



Finanzen und Treasury – Streben nach Orientierung

CNT unterstützt die Implementierung der Prozesse des Finanz- und Rechnungswesen sowie die erfolgreiche Steuerung der Markt- und Kreditrisiken.



Customer Engagement – Die Kunden im Blick

Das Beratungsangebot umfasst sämtliche Prozesse in den Bereichen Marketing, Sales, Service, Commerce, Customer Interaction, Revenue.



Procurement and Networks – Effizienz in der Beschaffung

CNT integriert Supplier Management, Sourcing, Procurement, Service Procurement, External Workforce in einer Lösung.



Analytics – 360° Perspektive

CNT implementiert Business Intelligence, Reporting, Planung, Performance Management und Predictive Analytics. Kunden profitieren von Lösungen mit modernster HANA und Cloud Technology.



Cloud Platforms – Optimierung durch verteilte Systeme

CNT implementiert die Digitalisierung im Unternehmen und die Integration mit dem Internet of Things mittels SAP Cloud Platform und HANA Database.



Technology & Integration – Ergebnis unserer Arbeit: stabile Lösungen

Die Experten von CNT designen Systemlandschaften mit Perspektive. CNT unterstützt bei individuellen Erweiterungen der Standardsoftware.



Human Resources – Der Erfolg im Fokus

Steigerung der Effizienz von Personalprozessen und Nutzung des Potentials der Mitarbeiter. CNT bietet Consulting in den Bereichen Payroll, Time and Attendance, Recruiting, Learning and Development, Workforce Planning and Analytics an.

2 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1 Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Der Umsatz der CNT-Gruppe erhöhte sich im Geschäftsjahr 2021 um 19,78 %. Die Steigerung des Umsatzes ist wie im Vorjahr auf den Gewinn neuer Kunden, S/4HANA- und Cloud-Projekte zurückzuführen.

Beim Tochterunternehmen, der CNT Management Consulting GmbH, München, Deutschland, erhöhte sich der Umsatz 2021 um rd 23 % gegenüber dem Vorjahr. Der Umsatz der CNT Management Consulting BVBA, Hasselt, Belgien, liegt konstant auf Vorjahresniveau und die CNT Management Consulting SRL, Bozen, Italien, erhöhte ihren Umsatz um beachtliche 503 %. Die CNT Management Consulting AG, Zürich, Schweiz, und die CNT Management Consulting Inc., Atlanta, USA, erzielten in ihrem zweiten Geschäftsjahr jeweils Umsätze entsprechend den Planzielen.

Der erhöhte Anspruch unserer Kunden nach Cloud-Lösungen widerspiegelt sich auch im Anstieg des Personalaufwands um 17,95 % auf TEUR 20.912, da nur durch den Einsatz von mehr qualifizierten Consultants eine qualitative Beratung nachhaltig erfolgen kann.

Die CNT-Gruppe erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 ein konsolidiertes Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 14.716.170,58, das um 10,50% über dem Vorjahreswert von EUR 13.317.876,31 liegt.

2.1.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Wie die Europäische Zentralbank (EZB) berichtet^(A), befand sich die Weltwirtschaft im Jahr 2021 auf dem Weg der Erholung. Einige Industrieländer kehrten bis Ende 2021 sogar auf ihren vor der Pandemie verzeichneten Pfad zurück. Insgesamt verlief die Konjunkturerholung jedoch nicht so reibungslos wie erwartet. Gegen Ende des Jahres korrigierte die EZB ihre vorherigen Prognosen sogar nach unten, als die neu aufgetretene Omikron-Variante des Corona-Virus die Pandemie auf globaler Ebene zu verschärfen drohte.

Im gesamten Verlauf des Jahres 2021 führten die steigenden Rohstoffpreise dazu, dass sich weltweit Inflationsdruck aufbaute, berichtet die EZB. Während dem Dienstleistungssektor das Wiederhochfahren großer Volkswirtschaften zugutekam, beeinträchtigten Lieferengpässe besonders das verarbeitende Gewerbe. Diese Faktoren belasteten zusätzlich zu den pandemiebedingten Unsicherheiten die globale Wirtschaftstätigkeit, wobei die Erholung vor allem in den aufstrebenden Volkswirtschaften zurückblieb.

In Europa verzeichnete die Wirtschaft des Euroraums 2021 nach einer technischen Rezession zu Jahresbeginn eine moderate Erholung, die auf eine robuste Binnennachfrage zurückzuführen war, und erreichte im dritten Quartal bei der Wirtschaftsleistung annähernd wieder das Vorpandemieniveau. Die Wirtschaftstätigkeit im Eurogebiet war im Schlussquartal 2021 jedoch wieder leicht rückläufig, da einige Länder erneut strengere Eindämmungsmaßnahmen ergriffen hatten, um die neuen Pandemiewellen zu brechen.

In Mittel- und Osteuropa stabilisierte sich die Wirtschaftsleistung bis zum dritten Quartal. Diese Entwicklung schwächte sich aber im vierten Quartal ab, was einer deutlichen Verschlechterung der epidemischen Lage, anhaltenden Lieferengpässen und hohen Energiepreisen geschuldet war. In Russland stärkte die zunehmende globale Nachfrage nach Öl und Gas 2021 die Konjunktur. Zum Jahresende hin wurden allerdings die Corona-Schutzmaßnahmen infolge der rasant steigenden Infektionszahlen wieder verschärft.

In China schwächte sich die Konjunktur indes vor dem Hintergrund der Energieknappheit, der Turbulenzen im Wohnimmobiliensektor und erneuter Ausbrüche der Pandemie in der zweiten Jahreshälfte ab.

2.1.2 Lage des IT-Marktes

„Das Jahr 2021 war infolge der weltweiten Gesundheitskrise und der Abkehr von herkömmlichen Geschäftspraktiken von Ungewissheit geprägt. Zugleich hat es das Wachstum im Bereich digitaler Technologien sowie die Digitalisierung weiter angekurbelt.“ Dieses Fazit zieht das US-amerikanische Marktforschungsunternehmen International Data Corporation (IDC) für das Berichtsjahr 2021.^(B) „Eine spürbare Auswirkung der COVID-19-Pandemie ist, dass viele Unternehmen jetzt erkennen, dass ihr Erfolg beziehungsweise Misserfolg im Markt davon abhängt, innovative digitale Produkte und Services entwickeln zu können. Die Notwendigkeit, innovative digitale Angebote zu entwickeln, wirkt sich auf zahlreiche strategische Entscheidungen im Unternehmen aus und führt unter anderem zu umfassenden Änderungen bei Geschäfts-, Organisations- und Vertriebsmodellen sowie Umsatzströmen“, erklärt IDC.^(C)

IDC führt weiter aus: „Anpassungen und Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie bleiben auf Dauer bestehen und machen geänderte globale Geschäfts- und Betriebsmodelle erforderlich. Konzepte zur Verbesserung der digitalen Resilienz wirken unterbrochenen Lieferketten entgegen. Unternehmen bereiten sich auf eine Rückkehr in die Büros, die Wiederaufnahme von Reisen, neue Muster im Kaufverhalten von Verbrauchern, die Herausforderungen (teurere) Arbeitskräfte zu finden, sowie eine mögliche Rückkehr der Inflation in einem Umfeld anhaltender wirtschaftlicher Ungewissheit vor. Innovation und digitale Resilienz werden zu

zentralen Faktoren, um die anhaltenden Störungen bewältigen zu können. Während der Pandemie waren Unternehmen aufgrund von Änderungen bei Konsum und Warenangebot gezwungen, digitale Geschäfts- und Betriebsmodelle einzuführen, die auch bei Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Reiseverkehrs sowie bei Social-Distancing-Regeln und in vielen anderen Situationen funktionieren. Die Möglichkeit, von überall arbeiten zu können, Konnektivität, Skalierbarkeit, Sicherheit, Durchsatz, Resilienz und eine Umstellung interner Prozesse auf Remote-Zugriff werden die neue Normalität ausmachen.“ ^(C)

Darüber hinaus stellt IDC fest: „Unternehmen, die bislang nicht technologieorientiert waren, treiben ihre Digitalisierung jetzt voran und führen Technologien ein, die sie bei ihrem Betrieb und ihrer Geschäftsabwicklung unterstützen. Im Rahmen dieser Transformation gestalten viele Unternehmen ihre Geschäftsmodelle um, um differenzierte und wiederkehrende Services anbieten zu können, die sich schwerer standardisieren lassen. Unternehmen, die zuvor physische Produkte verkauft haben, stellen jetzt ihr Geschäft auf ergebnisorientierte, wiederkehrende Services um.“ ^(C)

Die Möglichkeit, Dekarbonisierungsmaßnahmen überwachen zu können, war für Unternehmen ein wichtiger Aspekt ihrer digitalen Transformation im Berichtsjahr. „Über eine reine Umsetzung von Kostenoptimierungen hinaus werden Unternehmen zunehmend auf CO₂-ärmere Energiequellen und nachhaltigere Betriebsabläufe umstellen, um so die zahlreichen Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, die unter dem Dachbegriff ESG (Environmental, Social and Governance) fallen. Über 40 % der an einer weltweiten Umfrage von IDC teilnehmenden Unternehmen gaben an, den CO₂-Ausstoß ihrer Produkte und Services reduzieren zu wollen. 30 % haben eine Lösung zur Überwachung des CO₂-Fußabdrucks eingeführt und weitere 20 % entwickeln derzeit eine solche Lösung“, berichtet IDC. ^(B)

Unternehmen auf der ganzen Welt nutzen zunehmend digitale Technologien und Cloud-Lösungen, um die Geschäftsabwicklung zu transformieren. Sie bringen zum Ausdruck, dass sie flexibel und anpassungsfähig sind, um auf unterbrochene Lieferketten und neue gesetzliche Auflagen reagieren zu können. Die Stärke und Umsetzung der SAP-Strategie zeige sich in vielerlei Hinsicht und im Besonderen im starken Wachstum des Current Cloud Backlog und bei den Clouderlösen. Die hohe Kundennachfrage wurde durch die starke Nachfrage nach SAP-Cloud-Angeboten verdeutlicht.

Quellen.

(A) European Central Bank, Economic Bulletin, Ausgabe 8/2021, Veröffentlichungsdatum 13. Januar 2022 (<https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/ecbu/ecb202108.en.pdf>)

(B) IDC FutureScape: Worldwide Digital Transformation 2022 Predictions, Doc #US47115521, Oktober 2021

(C) IDC FutureScape: Worldwide Future of Digital Innovation 2022 Predictions, Doc #US47148621, Oktober 2021

2.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage sowie Rentabilitäten

Für die Berechnung und Analyse von Kennzahlen werden die Zahlen aus der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung herangezogen. Falls Überleitungen für die Berechnung notwendig sind, werden diese nachfolgend dargestellt.

Die Entwicklung des *Geschäftsergebnisses* lässt sich anhand folgender Kennzahlen darstellen (die Gliederung der Umsatzerlöse erfolgte nach fakturierender Konzerneinheit):

Kennzahlen zum Geschäftsverlauf	2021	2020
Umsätze fakturiert im Inland	37,86%	40,53%
Umsätze fakturiert durch Konzerneinheit mit Sitz in der EU	61,97%	59,27%
Umsätze fakturiert durch Konzerneinheit mit Sitz im Drittland	0,17%	0,20%
Umsätze	80.582	67.276
Sonstige betriebliche Erträge	50	378
Betriebsleistung	80.632	67.654
Betriebsergebnis	15.025	13.605
Ergebnis vor Steuern	14.716	13.318

Die *Umsatzrentabilität* zeigt folgendes Bild:

Umsatzrentabilität	2021	2020
Formel: $\text{Betriebsergebnis} / \text{Umsatzerlöse} * 100$		
Betriebsergebnis	15.025	13.605
Umsatzerlöse	80.582	67.276
Umsatzrentabilität	19%	20%

Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ohne Fremdkapitalcharakter wird in der *Eigenkapitalrentabilität* dargestellt:

Eigenkapitalrentabilität	2021	2020
Formel: $\text{Ergebnis vor Steuern} / (\text{Eigenkapital 1.1.} - \text{Ausschüttung}) * 100$		
Ergebnis vor Steuern	14.716	13.318
Ausschüttung	9.208	7.058
Eigenkapital 1.1.	11.045	8.469
Eigenkapitalrentabilität	801%	944%

Unter Berücksichtigung von eingesetztem Fremdkapital zeigt die Verzinsung des Gesamtkapitals der Unternehmens-Gruppe anhand der *Gesamtkapitalrentabilität* folgende Entwicklung:

Gesamtkapitalrentabilität	2021	2020
<i>Formel: Ergebnis vor Steuern + Fremdkapitalzinsen / (Gesamtkapital 1.1. - Ausschüttung) * 100</i>		
Ergebnis vor Steuern	14.716	13.318
Fremdkapitalzinsen	360	303
	15.076	13.621
Ausschüttung	9.208	7.058
Gesamtkapital 1.1.	27.345	20.114
Gesamtkapitalrentabilität	83%	104%

2.3 Vermögens- und Finanzlage

Folgende Kennzahlen zeigen die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage:

Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage	2021	2020
Investitionen ins Anlagevermögen	1.878	615
Anlagevermögen	3.301	2.342
Umlaufvermögen (inkl. latente Steuern und Rechnungsabgrenzungen)	23.232	25.003
<i>davon liquide Mittel</i>	8.346	14.891
Gesamtkapital	26.533	27.345
Eigenkapital	12.480	11.045
Rückstellungen	3.901	6.798
Kurzfristige Verbindlichkeiten (inkl. Rechnungsabgrenzungen)	9.977	9.352
Langfristige Verbindlichkeiten	174	150

Die Konzern-Eigenkapitalquote stellt sich folgendermaßen dar und gibt einen Hinweis auf die sehr gute Bonität der Unternehmens-Gruppe und deren Entwicklung:

Eigenkapitalquote	2021	2020
<i>Formel: Eigenkapital / Gesamtkapital * 100</i>		
Eigenkapital	12.480	11.045
Gesamtkapital	26.533	27.345
Eigenkapitalquote	47%	40%

Das *Nettoumlaufvermögen* errechnet sich wie folgt:

Nettoumlaufvermögen	2021	2020
Umlaufvermögen	22.859	24.681
- langfristiges Umlaufvermögen	-238	-202
kurzfristiges Umlaufvermögen	22.620	24.479
- kurzfristiges Fremdkapital	-9.978	-9.319
Nettoumlaufvermögen	12.643	15.160

2.4 Forschung und Entwicklung

Die CNT-Gruppe betreibt keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.

2.5 Zweigniederlassungen

Die Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassungen Linz und Innsbruck entwickelten sich 2021 entsprechend dem CNT-Gesamtumsatz.

3 Risikobericht

3.1 Human Resources - Risiken

Die fachliche Kompetenz und individuellen Fähigkeiten der Mitarbeiter der Unternehmensgruppe tragen wesentlich zum Erfolg des Unternehmens bei. Die Herausforderung liegt wie in den Vorjahren darin, weiterhin sehr gute Mitarbeiter zu rekrutieren, zu entwickeln und im Unternehmen zu halten.

3.2 Wettbewerbsrisiken

Die CNT-Gruppe, die sich auf die ERP-Software SAP spezialisiert hat, steht am österreichischen Markt mit mehr als 300 in- und ausländischen SAP-Beratungsunternehmen im Wettbewerb.

3.3 Kursrisiko

Der überwiegende Teil der Forderungen gegenüber Kunden besteht in Euro. Es gibt keine Fremdwährungskredite. Fremdwährungsrisiken gibt es im überschaubaren Bereich in Bezug auf Schweizer Franken und USD, da die beiden Konzernunternehmen CNT Schweiz und CNT US in der jeweiligen Landeswährung ihre Geschäftstätigkeit verfolgen jedoch innerhalb der CNT-Gruppe der Euro die Transaktionswährung ist.

3.4 Forderungsausfallrisiko und sonstige Risiken

Im Berichtszeitraum mussten keine Forderungswertberichtigungen gegenüber Kunden infolge einer Insolvenz gebildet werden. Weitere Forderungsausfallrisiken sind derzeit nicht ersichtlich.

Für das Geschäftsjahr 2022 rechnen wir, vor trotz des Ukraine-Krieges und den Folgen der Covid-19-Pandemie, mit einer konstanten Entwicklung des SAP-Beratungsgeschäftes für die CNT-Gruppe. Grundsätzliche Ertragsrisiken sehen wir in den unvorhersehbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2022. Das Kerngeschäft und die Auslastung unserer Berater kann auch nach Ausbruch der SARS-CoV-2 Pandemie auch im Jahr 2021 positiv beurteilt werden. Die teilweise Wiederaufnahme der Reisetätigkeiten der Mitarbeiter und das Arbeiten im Home-Office funktionieren weiterhin sehr gut.

3.5 Liquiditätsrisiko

Die CNT-Gruppe verfügt über ausreichend Eigenkapital. Die Cash-Entwicklung unterliegt einer kontinuierlichen Überwachung und die Zahlungsströme werden innerhalb der Gruppe gesteuert, sodass die Liquidität der einzelnen Gesellschaften stets gewährleistet ist.

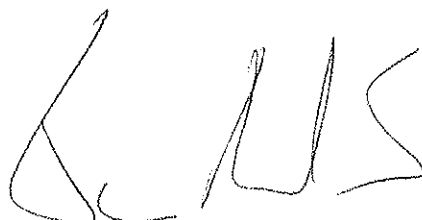
3.6 Voraussichtliche Entwicklung der CNT-Gruppe

Wir gehen derzeit davon aus, dass sich die Lage am SAP-Markt im Jahr 2022 trotz des Ukraine-Krieges und den Folgen der Covid-19 Pandemie konstant entwickeln wird.

Neue nationale und internationale Projekte sind sowohl 2022 als auch in den Folgejahren geplant.

Für das Geschäftsjahr 2022 ist in der CNT-Gruppe eine Umsatzsteigerung in Höhe von rund 5 % geplant.

Wien, am 7. Juni 2022



DI Mag. Andreas Dörner
Vorstand

Anlage C

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders

schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d.h. z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers

für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen fest-gesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und idaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzube-steht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem

Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsförmlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsförmlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zualiquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11.(1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuldanzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen

Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungenzulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternütlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen

Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.